

M e r k b l a t t

zur Teilnahme an einer staatlichen Prüfung gemäß Sächsischer Dolmetscherprüfungsverordnung (SächsDolmPrüfVO) vom 15.05.2009*

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die o. g. Prüfungsbehörde führt einmal jährlich in ausgewählten Sprachen staatliche Prüfungen zum **Nachweis der fachlichen Eignung** als Dolmetscher oder Übersetzer durch, die als Voraussetzung für eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung gemäß Sächsischem Dolmetschergesetz vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. vom 22. März 2008 S. 242) gelten. Ort und Zeitraum des schriftlichen Teils der Prüfung werden unter Angabe der Anmeldefrist im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus bekannt gemacht, können aber auch bei der Prüfungsbehörde erfragt werden.
- 1.2 Die Prüfung wird jeweils in einer Fremdsprache mit Deutsch als korrespondierender Sprache durchgeführt. Die Teilnahme erfolgt in der Regel in einer Sprache und einem Fachgebiet; kann in Einzelfällen auch in zwei Sprachen mit je einem Fachgebiet oder einer Sprache und zwei Fachgebieten erfolgen, wenn es der organisatorische Ablauf im jeweiligen Prüfungszeitraum zulässt.
- 1.3 **Prüfungsarten** sind die Dolmetscherprüfung oder die Übersetzerprüfung bzw. die Kombination beider Prüfungsarten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die Teilprüfung zum Dolmetscher (nach bereits bestandener Übersetzerprüfung) oder die Teilprüfung zum Übersetzer (nach bereits bestandener Dolmetscherprüfung) abzulegen.
- 1.4 Teile der Prüfung setzen vertiefte Kenntnisse in mindestens einem der sechs möglichen **Fachgebiete** voraus. Fachgebiete sind:
- | | |
|----------------|---|
| 1. Wirtschaft | 4. Naturwissenschaften (einschließlich Medizin) |
| 2. Rechtswesen | 5. Geisteswissenschaften |
| 3. Technik | 6. Sozialwissenschaften |
- 1.5 Mit dem Bestehen der Prüfung hat der Teilnehmer seine fachliche Eignung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Dolmetschergesetz als **Dolmetscher** für die **mündliche** Sprachenübertragung bzw. als **Übersetzer** für die **schriftliche** Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke nachgewiesen und erhält darüber ein Zeugnis. Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern ist im Freistaat Sachsen das Oberlandesgericht (OLG) in Dresden zuständig.
- 1.6 **Allgemeine Prüfungsanforderungen:** In der Prüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er die sprachlichen und fachlichen Kenntnisse sowie die persönliche Eignung besitzt, die für die zuverlässige Ausübung der Tätigkeit eines Dolmetschers bzw. eines Übersetzers für gerichtliche und behördliche Zwecke erforderlich sind. Dazu gehören neben einer fundierten Allgemeinbildung auch Kenntnisse der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung sowie der geschichtlichen, geografischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und des Sprachraumes der Fremdsprache sowie die Vertrautheit mit fachlichen, sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln. Erwartet werden außerdem Grundkenntnisse über aktuelle Themen, Zielsetzungen, Aufbau und Institutionen der Europäischen Union (EU).

* Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 vom 30. Mai 2009

Darüber hinaus wird erwartet:

- die sichere mündliche und schriftliche Beherrschung der deutschen Sprache und der Fremdsprache in Lexik, Grammatik, Idiomatik, Stilistik und Orthografie;
- Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation;
- Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform;
- die Befähigung, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen zu erkennen und durch die Übersetzung zu verhindern;
- vertiefte sprachliche und fachliche Kenntnisse im gewählten Fachgebiet.

In der Prüfung für Dolmetscher ist außerdem nachzuweisen:

- Gewandtheit im mündlichen Ausdruck;
- eine rasche Auffassungsgabe, eine gute Konzentrationsfähigkeit und ein gutes Gedächtnis;
- Einfühlungsvermögen in die jeweilige Dolmetschsituation;
- sicheres und situationsangemessenes Auftreten;
- Vertrautheit mit den Gepflogenheiten der Dolmetschtätigkeit.

2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

- 2.1 Den Nachweis mindestens des Realschulabschlusses oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses, welcher in der Regel in der Muttersprache des Bewerbers erlangt wurde.
- 2.2 Den Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausbildung zum Dolmetscher oder Übersetzer in der zu prüfenden Sprache oder den Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, in dem die zu prüfende Sprache wesentlicher Studiengegenstand war (z. B. Lehramts-, Diplom- oder Magisterstudiengang bzw. Bachelor-Abschluss) oder den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer für die zu prüfende Sprache.

Zur Erklärung: Die **zu prüfende Sprache** ist für Bewerber mit Deutsch als Mutter- bzw. Ausgangssprache die gewählte Fremdsprache. Für alle anderen Bewerber ist die zu prüfende Sprache Deutsch.

3 Erläuterungen

- 3.1 Oft liegen aus mehreren der unter Punkt 2.2 genannten Bereichen Nachweise vor, die - jeder für sich genommen - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, die aber in ihrer Gesamtheit als hinreichend anerkannt werden können. Es ist deshalb wichtig, dass alle einschlägigen Nachweise dem Antrag beigelegt werden und dass sie so umfassend und präzise wie möglich über die ausgeübten Tätigkeiten Auskunft geben. So sollen z. B. den eingereichten Nachweisen **Art, Dauer und Umfang** der Tätigkeit als Dolmetscher und/oder Übersetzer zu entnehmen sein. Entsprechende Auskünfte gehören auch in den Lebenslauf.
- 3.2 Die **Festlegung der Mutter- bzw. Ausgangssprache** für die Zwecke dieser Prüfung richtet sich in der Regel danach, in welcher Sprache der Bewerber seinen allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat. Die Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses ist deshalb immer erforderlich, auch wenn der Bewerber inzwischen einen Hochschulabschluss erlangt hat, der den Erwerb einer Hochschulreife voraussetzt.
- 3.3 Als einschlägige Berufstätigkeit kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die an den Bewerber hohe Anforderungen hinsichtlich der Komplexität und Differenzierung im Umgang mit der zu prüfenden Sprache gestellt hat. Dies sind in erster Linie Dolmetscher- und/oder Übersetzertätigkeiten. Aber auch Studienzeiten im Zielsprachengebiet werden - selbst wenn sich das Studium nicht direkt oder ausschließlich auf die Zielsprache bezog - als einschlägige Berufstätigkeit anerkannt, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studienganges nachgewiesen wird und der Antragsteller darüber hinaus über ein gewisses Maß an Erfahrungen im Dolmetschen und Übersetzen verfügt.

Schulbesuchszeiten, zweisprachige Erziehung oder Au-pair-Tätigkeiten allein können nicht als einschlägige Berufspraxis im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen gewertet werden.

4 Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Prüfung sowie darüber, ob Deutsch oder die Fremdsprache die zu prüfende Sprache ist, entscheidet die Prüfungsbehörde. Sie benachrichtigt den Bewerber bis spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen.

Im Fall der Zulassung erfolgt die Einladung zur schriftlichen Prüfung, die i. d. R. an drei aufeinander folgenden Werktagen einer Woche im Monat Juli oder August durchgeführt wird, wobei für die Teilnehmer der Dolmetscherprüfung zwei und für die Teilnehmer der Übersetzerprüfung drei Präsenztage vorgesehen sind.

Wird die Prüfung in zwei Fachgebieten oder in zwei Sprachen abgelegt, so kann sich die Anzahl der Prüfungstage um mindestens einen Tag verlängern.

5 Zulassungsantrag

5.1 Die Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens zum 31. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars bei der Prüfungsbehörde zu beantragen. Der Meldetermin wird eingehalten durch Einreichung der erforderlichen Unterlagen zu den Sprechzeiten oder durch Aufgabe bei einem Postamt (Poststempel bis 31. Mai).

Die **Anschrift** lautet: **Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig
Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen
Nonnenstraße 17 A
04229 Leipzig**

5.2 Für die Abwicklung des Bewerbungs- und Prüfungsverfahrens wird grundsätzlich die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift (kein Postfach!) benötigt. **Es ist deshalb auch unerlässlich, dass der Prüfungsteilnehmer bis zum Abschluss des Verfahrens jede - auch vorübergehende - Änderung seiner Anschrift (z. B. urlaubsbedingte Abwesenheit) der Prüfungsbehörde rechtzeitig mitteilt.** Alle nachteiligen Folgen aus einem diesbezüglichen Versäumnis gehen zu Lasten des Bewerbers.

5.3 Es liegt im Interesse des Bewerbers, mit der Antragstellung möglichst nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist zu warten. Sofern für eine Prüfungssprache oder auch für ein bestimmtes Fachgebiet mehr positiv entschiedene Anträge vorliegen, als mit den zur Verfügung stehenden Prüfern bewältigt werden können, werden die Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigt.

5.4 Einzureichende Unterlagen:

- a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Antragsvordruck**;
- b) ein **Passbild**, nicht älter als ein Jahr, **lose** beigelegt und auf der Rückseite mit Namen und Geburtsdatum versehen;
- c) ein in Textform abgefasster, chronologisch aufgebauter, ausführlicher **handgeschriebener Lebenslauf** (Curriculum Vitae) mit einer lückenlosen Darstellung des Bildungsverlaufs und Angaben zur einschlägigen beruflichen Tätigkeit;
- d) eine Kopie des **Zeugnisses** über den erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss, (bei fremdsprachigen Zeugnissen mit Übersetzung!);
- e) Nachweise über eine einschlägige **Vorbildung und/oder Berufspraxis**;
- f) eine Kopie des **Personalausweises** bzw. des Reisepasses;
- g) Nachweise bei **Namensänderung**.

5.5 Nachteilsausgleich

Sofern ein Prüfungsteilnehmer **mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung** auf eine **Behinderung** hingewiesen hat, legt die Prüfungsbehörde mit der Zulassung zur Prüfung geeignete Maßnahmen hinsichtlich Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, welche die besonderen Belange des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen, ohne die Prüfungsanforderungen qualitativ zu verändern. Die Behinderung ist nachzuweisen.

6 Informationen zu den Prüfungsteilen und Prüfungsaufgaben

Sowohl die Dolmetscherprüfung als auch die Übersetzerprüfung bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil mit jeweils mehreren Prüfungsaufgaben. Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung liegen Korrekturzeiten von 3 – 4 Monaten; für einzelne Sprachen kann diese Zeitspanne auch kürzer oder länger sein. Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

Im Folgenden finden Sie eine Aufstellung darüber, welche Prüfungsaufgaben bei den einzelnen Prüfungen zu absolvieren sind.

6.1 Dolmetscherprüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SächsDolmPrüfVO)

Schriftliche Prüfung gemäß § 9 Abs 1

Prüfungsaufgabe Nr. 1 (im Weiteren mit **S 1** bezeichnet):

Aufsatz in deutscher Sprache oder, wenn Deutsch die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers ist, in der zu prüfenden Fremdsprache über ein landeskundliches Thema aus dem Sprachraum der Sprache, in welcher der Aufsatz geschrieben wird, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden.

- Bearbeitungszeit: 180 Minuten; erwartete Wortzahl: mindestens 400

Prüfungsaufgaben Nr. 2 und Nr. 3 (im Weiteren mit **S 2** und **S 3** bezeichnet):

Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von ca. 1500 Schriftzeichen aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt.

- Bearbeitungszeit: je 75 Minuten

Prüfungsaufgabe Nr. 4 (im Weiteren mit **S 6** bezeichnet):

Eine für alle Prüfungsteilnehmer gleiche Aufgabe zum Nachweis der Kenntnisse der in gerichtlichen und behördlichen Verfahren verwendeten deutschen Fachsprache in Form des Multiple-Choice-Verfahrens. - Bearbeitungszeit: 30 Minuten

Hilfsmittel: Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Mündliche Prüfung gemäß § 10 Absatz 1

Prüfungsaufgabe Nr. 1 (im Weiteren mit **M 1** bezeichnet):

Ein **Gespräch** in deutscher Sprache oder, wenn diese die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers ist, in der zu prüfenden Fremdsprache über Landeskunde sowie insbesondere über politische, rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Themen aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Fremdsprache; Gegenstand des Gespräches können auch aktuelle und grundsätzliche Themen der Europäischen Union sein. - Prüfungszeit: ca. 30 Minuten

Prüfungsaufgabe Nr. 2 (im Weiteren mit **M 5** bezeichnet):

Anspruchsvolles **Verhandlungsdolmetschen** (bilaterales Dolmetschen in konsekutiver Form) unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes.

- Prüfungszeit: ca. 15 Minuten

Prüfungsaufgaben Nr. 3 und Nr. 4 (im Weiteren mit **M 6** und **M 7** bezeichnet):

Dolmetschen je eines Vortrages von etwa fünf Minuten Dauer aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt, wobei einer der beiden Vorträge dem Fachgebiet entnommen ist. Ein Vortrag ist simultan zu dolmetschen, der andere konsekutiv. Welcher der beiden Vorträge simultan bzw. konsekutiv zu dolmetschen ist, entscheidet der Fachausschuss. Das Simultandolmetschen erfolgt ohne technische Anlage. Der Dolmetscher steht neben dem Redner. Beim konsekutiven Dolmetschen können (i. d. R. stehend) Notizen angefertigt werden.

- Prüfungszeit: ca. 10 Minuten je Vortrag

Die mündliche Prüfung wird vorzeitig beendet sobald feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann.

6.2 Übersetzerprüfung (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SächsDolmPrüfVO)

Schriftliche Prüfung

Texte allgemeiner Art gemäß § 9 Absatz 1

Prüfungsaufgabe Nr. 1 (im Weiteren mit **S 1** bezeichnet):

Aufsatz in deutscher Sprache oder, wenn Deutsch die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers ist, in der zu prüfenden Fremdsprache über ein landeskundliches Thema aus dem Sprachraum der Sprache, in welcher der Aufsatz geschrieben wird, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden.

- Bearbeitungszeit: 180 Minuten; erwartete Wortzahl: mindestens 400

Prüfungsaufgaben Nr. 2 und Nr. 3 (im Weiteren mit **S 2** und **S 3** bezeichnet):

Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von ca. 1500 Schriftzeichen aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt.

- Bearbeitungszeit: je 75 Minuten

Prüfungsaufgabe Nr. 4 (im Weiteren mit **S 6** bezeichnet):

Eine für alle Prüfungsteilnehmer gleiche Aufgabe zum Nachweis der Kenntnisse der in gerichtlichen und behördlichen Verfahren verwendeten deutschen Fachsprache in Form des Multiple-Choice-Verfahrens. - Bearbeitungszeit: 30 Minuten

Hilfsmittel: Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Übersetzungen zum Fachgebiet gemäß § 9 Absatz 2

Prüfungsaufgaben Nr. 1 und Nr. 2 (im Weiteren mit **S 4** und **S 5** bezeichnet):

Übersetzung eines dem Fachgebiet entnommenen anspruchsvollen Textes von ca. 1800 Schriftzeichen aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt.

- Bearbeitungszeit: je 90 Minuten.

Hilfsmittel: I. d. R. ist ein Wörterbuch nach eigener Wahl für die Fachübersetzungen zulässig. Das Wörterbuch muss dem Aufsichtspersonal im Prüfungsraum nach Aufforderung zur Kontrolle vorgelegt werden.

Mündliche Prüfung gemäß § 10 Absatz 3

Prüfungsaufgabe Nr. 1 (im Weiteren mit **M 1** bezeichnet):

Ein **Gespräch** in deutscher Sprache oder, wenn diese die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers ist, in der zu prüfenden Fremdsprache über Landeskunde sowie insbesondere über politische, rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Themen aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Fremdsprache; Gegenstand des Gespräches können auch aktuelle und grundsätzliche Themen der Europäischen Union sein.

- Prüfungszeit: ca. 30 Minuten

Prüfungsaufgaben Nr. 2 und Nr. 3 (im Weiteren mit **M 2** und **M 3** bezeichnet):

Stegreifübersetzungen nach schriftlichem Text von ca. 350 Wörtern aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt, wobei einer der beiden Texte dem Fachgebiet entnommen ist.

- Prüfungszeit: ca. 15 Minuten je Prüfungsaufgabe

Prüfungsaufgabe Nr. 4 (im Weiteren mit **M 4** bezeichnet):

Gespräch in der Fremdsprache und in deutscher Sprache auf der Grundlage der Stegreifübersetzungen, welches geeignet ist, den Nachweis der fachkundlichen und fachsprachlichen Kenntnisse sowie der Vertrautheit mit fachlichen, sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln zu erbringen. - Prüfungszeit: ca. 15 Minuten

Die mündliche Prüfung wird vorzeitig beendet, sobald feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann.

6.3 Teilprüfungen zum Dolmetscher oder zum Übersetzer

Hat der Prüfungsteilnehmer eine Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung im Freistaat Sachsen oder eine als gleichwertig festgestellte Prüfung bestanden, beschränkt sich die Teilprüfung auf die jeweils noch nicht abgelegten schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben in derselben Sprache. Bei der Teilprüfung zum Dolmetscher sind dies die mündlichen Prüfungsaufgaben M 5, M 6 und M 7; bei der Teilprüfung zum Übersetzer die schriftlichen Prüfungsaufgaben S 4 und S 5 sowie die mündlichen Prüfungsaufgaben S 2, S 3 und S 4.

6.4 Prüfungsergebnisse

Skala zur Leistungsbeurteilung:

Note 1 = sehr gut,	Note 4 = ausreichend,
Note 2 = gut,	Note 5 = mangelhaft,
Note 3 = befriedigend,	Note 6 = ungenügend.

Die Dolmetscherprüfung ist bestanden, wenn

1. keine Prüfungsaufgabe mit der Note 6 bewertet wurde;
2. in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsaufgabe die Note 5 erzielt wurde,
3. keine der Dolmetschaufgaben M 5 – M 7 mit der Note 5 bewertet wurde.

Die Übersetzerprüfung ist bestanden, wenn

1. keine Prüfungsaufgabe mit der Note 6 bewertet wurde;
2. in nicht mehr als einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsaufgabe die Note 5 erteilt wurde,
3. in keiner der schriftlichen Übersetzungsaufgaben S 2 bis S 5 die Note 5 erteilt wurde.

Über eine bestandene Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zeugnis, welches zum Führen der Bezeichnung „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ bzw. „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Übersetzer“ berechtigt. Es weist das Fachgebiet, die Durchschnittsnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat aus. Darüber hinaus erhält der Teilnehmer eine gesonderte Aufstellung über die Bewertungen der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben.

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Bescheid über die Ergebnisse in den einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben. Auf Antrag wird dem Teilnehmer eine amtliche Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme ausgestellt.

6.5 Einsichtnahme

Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens kann auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungsbehörde Einsicht in die Korrektur und Bewertung der eigenen Prüfungsleistungen genommen werden. Dies geschieht individuell und unter Aufsicht der Prüfungsbehörde.

6.6 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. Dazu kann ein spezielles Antragsformular angefordert werden. Da die Zulassungsunterlagen bei der Prüfungsbehörde aufbewahrt werden, brauchen diese nicht noch einmal eingereicht zu werden; ggf. werden Unterlagen nachgefordert.

Eine Wiederholungsprüfung ist frühestens im folgenden Prüfungsjahr möglich. Bei einer zweiten Wiederholung muss ein anderes Fachgebiet gewählt werden. Das Fachgebiet kann auch schon bei der ersten Wiederholung gewechselt werden. Ist die Prüfung nach einer zweiten Wiederholung nicht bestanden, kann sie in der betreffenden Sprache frühestens nach 5 Jahren wiederholt werden.

Wurde die Prüfung nur im mündlichen Teil nicht bestanden, kann sie entweder im Ganzen oder auch nur im mündlichen Teil wiederholt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Ergebnisse einer erfolgreich abgelegten schriftlichen Prüfung nach zwei Jahren ihre Gültigkeit verlieren.

6.7 Rücktritt, Prüfungsverhinderung, Nachholung

Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach der Zulassung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.

Kann ein Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund (i. d. R. Krankheit) die Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, liegt eine **Prüfungsverhinderung** vor. Eine solche ist unverzüglich vor Beginn der Prüfung oder spätestens am Prüfungstag gegenüber der Prüfungsbehörde anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

6.8 Täuschungshandlung, unlauteres Verhalten, Ordnungsverstoß

Unternimmt es ein Teilnehmer, das Prüfungsergebnis durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen, so liegt eine **Täuschungshandlung** vor. Unternimmt es ein Teilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Einwirken auf Bedienstete des Prüfungsamtes oder Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beeinflussen, so liegt **unlauteres Verhalten** vor. Behindert ein Teilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, liegt ein **Ordnungsverstoß** vor. In allen Fällen wird der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

7 Gebühren

7.1 Übersicht

a) Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung	55,00 €
b) Dolmetscherprüfung oder Übersetzerprüfung	300,00 €
c) Gebühr für zusätzliche Prüfung in einem zweiten Fachgebiet	90,00 €
d) Teilprüfung für Dolmetscher oder Übersetzer	150,00 €
e) Kombinierte Prüfung (Dolmetscher und Übersetzer)	450,00 €
f) Wiederholung nur der mündlichen Prüfung nach bestandener schr. Prüfung	150,00 €

Diese Gebühren werden entsprechend auch bei einer zweiten Prüfungssprache bzw. bei einer Wiederholungsprüfung fällig. Des Weiteren müssen durch die Prüfungsbehörde Gebühren bei Rücktritt von der Prüfung (je nach Fortgang der Vorbereitungen bis zur Hälfte der Prüfungsgebühr) sowie im Widerspruchsverfahren (bis zum Eineinhalbfachen der Prüfungsgebühr) erhoben werden.

7.2 Erläuterungen

Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung ist eine **Gebühr in Höhe von 55 EUR** zu entrichten. Die entsprechende Zahlungsaufforderung geht dem Antragsteller in der Regel sofort nach Eingang der Antragsunterlagen zu. Um eine rechtzeitige Bearbeitung des Antrages sicherzustellen, wird um umgehende Einzahlung der Bearbeitungsgebühr nach Erhalt der Zahlungsaufforderung gebeten unter Verwendung des beigefügten Zahlungsverkehrsvordruckes bzw. unter Angabe des Buchungskennzeichens bei Nichtverwendung des Zahlungsverkehrsvordruckes. Die Prüfungsbehörde bearbeitet den Antrag erst nach Eingang der Zahlung.

Zur **Entrichtung der Prüfungsgebühr** gemäß Punkt 7.1 b) bis f) erhält der Antragsteller mit der Zulassung zur Prüfung eine entsprechende Zahlungsaufforderung. Die Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn die Prüfungsgebühr rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eingezahlt wurde. Bitte beachten Sie, dass zwischen dem Termin Ihrer Einzahlung und der Rückmeldung an die Prüfungsbehörde eine Zeitspanne von mindestens zehn Werktagen vergeht. In dringenden Fällen

sollten Sie daher Ihren Einzahlungsbeleg direkt bei der Prüfungsbehörde vorlegen bzw. zur schriftlichen Prüfung mitbringen, um im Zweifelsfall die Einzahlung nachweisen zu können. Eine anteilige Rückerstattung von Prüfungsgebühren (etwa nach dem Nichtbestehen des schriftlichen Teils und der daraus folgenden Nichtzulassung zum mündlichen Teil) erfolgt nicht.

Tritt ein Teilnehmer **nach Erhalt des Zulassungsbescheides** von der Prüfung zurück oder ist er aus wichtigem Grund an der Prüfungsteilnahme gehindert, so wird entsprechend dem bereits erbrachten Aufwand durch die Prüfungsbehörde eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der entsprechenden Prüfungsgebühr erhoben.

8. Anforderung von Prüfungsaufgaben vergangener Jahre

Als Anlage finden Sie eine Übersicht über die vorhandenen Texte der schriftlichen Prüfungen der letzten Jahre in den in Leipzig geprüften Sprachen. Diese können zur individuellen Vorbereitung auf die Prüfung schriftlich per Telefax (0341-4945 958), per E-Mail oder per Post bei uns bestellt werden.

Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten: Herr/Frau
Name, Vorname
Anschrift
Sprache(n)
Jahrgänge

Jeder Jahrgang enthält die Themen für den Aufsatz (Prüfungsaufgabe S 1), die Prüfungsaufgaben S 2 und S 3 (Übersetzung von Texten allgemeiner Art) sowie die Prüfungsaufgaben S 4 und S 5 (Fachübersetzungen) in den Fachgebieten, die im jeweiligen Jahrgang geprüft wurden. Die Zahl in Klammern gibt die Anzahl der Seiten der Prüfungsaufgaben für den jeweiligen Jahrgang an. **Pro Seite** werden Gebühren in Höhe von **0,50 EUR** erhoben. Eine entsprechende Rechnung ergeht nach Eingang der Bestellung bei der Prüfungsbehörde. Sobald diese beglichen wurde und die Rückmeldung durch die Hauptkasse bzw. der Einzahlungsbeleg in der Prüfungsbehörde vorliegt, werden die Prüfungsaufgaben zugesandt.

Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgabe S 6 zur deutschen Gerichts- und Behördenterminologie kann die Broschüre „Gerichts- und Behördenterminologie“ genutzt werden. Die nunmehr 10. Auflage kostet 13,00 Euro und kann nur über den Autor selbst bestellt werden:

Dr. jur. Ulrich Daum
entweder per Telefax: **089 - 81 89 49 93**
oder per E-Mail: **Ulrich.Daum@arcor.de**

Sollten nach dem Lesen dieser Hinweise noch Fragen offen sein, ist die Prüfungsbehörde zu den üblichen Bürozeiten telefonisch erreichbar. Wir nehmen uns gern Ihrer Probleme an. Bitte stellen Sie zuvor sicher, dass Sie dieses Merkblatt aufmerksam durchgelesen haben.

Anlage

Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer des Freistaates Sachsen

Übersicht über die vorhandenen Prüfungsaufgaben der vergangenen Jahre

Sprachen	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
1. Amharisch				R G S (9)	S (5)	R G (7)	
2. Arabisch	R G S (9)	W R N G S (13)	W R N G S (14)	R T N G S (15)	W R N G S (13)	W R T G S (14)	W R G (9)
3. Bos./Kro./Ser.	W R G (17)	W R N G (13)	W R T N G (17)	N G S (10)	W R S (14)	W R G (14)	W R G S (13)
4. Bulgarisch	W R G S (11)	W R T N G S (18)	R T G S (11)	W R T N (12)	W R N G S (13)	W R G S (11)	W R T G (12)
5. Chinesisch	W R N S (12)	G S (8)	W S (8)	W T G (9)	W T (7)	W R T (11)	W R T N G S (16)
6. Englisch	W T G (10)	W T G (12)	W T (8)	W R T G S (14)	W N G S (12)	W R T G S (14)	W T N G (12)
7. Französisch	R (6)	W R (9)	W G (8)	S (5)	R G S (10)	W (5)	G (5)
8. Italienisch			W T S (10)	W G (8)	W R T G (12)	R G (8)	W T (8)
9. Mongolisch	N G S (9)		G (5)	G S (7)	W G (7)	W (5)	
10. Polnisch	W R T N G S (16)	W R T G S (14)	W R T N G S (16)	W R G S (12)	W R T G S (14)	W R T G S (13)	W R T G S (14)
11. Portugiesisch	G S (8)	G S (7)			R G (8)		
12. Rumänisch	T S (7)	W R T G (12)	W R T G (12)	R G (8)	W R T G S (13)	W R (8)	W R T N G (14)
13. Russisch	W R T N G S (16)	W R T G S (14)	W R T G S (14)	W R T N G S (16)	W R T G (12)	W R T N G S (16)	W R T N G S (16)
14. Spanisch			W R T G S (14)	G S (7)	R T G S (12)	W R G S (12)	W R T G (12)
15. Tschechisch	W R S (9)	W R G S (12)	W T (7)	W G S (10)	W T (8)	W R S (9)	W T G S (12)
16. Ukrainisch	W R T G (12)	W R T G S (14)	W R T N G S (16)	W G S (9)	W R T G (11)	W R G (9)	G (5)
17. Ungarisch	W R T S (12)	R G S (10)	W R T N G (14)	G S (7)	W R T G S (13)	W R G (10)	W R T N G S (16)
18. Vietnamesisch	W R N S (13)	W R S (9)	W R S (10)	R N G S (12)	W S (7)	R (5)	W G (8)

Legende:

W = Wirtschaft, R = Rechtswesen, T = Technik, N = Naturwissenschaften (einschließlich Medizin), G = Geisteswissenschaften, S = Sozialwissenschaften

Zahl in Klammern = Anzahl der Blätter (pro Blatt werden 0,50 EUR in Rechnung gestellt)

Hinweis: Die Prüfungsaufgaben werden nur jahrgangsweise im Ganzen verschickt (siehe auch Merkblatt Punkt 8).